



Kanton Zürich
Baudirektion



Fahrzeugeinstellhallen (Lüftungstechnische Angaben)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Sektion Emissionskontrolle

Gemeinde
Parz.-Nr. Geb.-Nr.
Bauvorhaben
Bauherrschaft

Projektverfasser/in

Name und Vorname/Firma Tel.-Nr.
Strasse, PLZ, Ort
Email-Adresse

Private Kontrolle/ Nachweisprüfung

Name und Vorname/Firma Tel.-Nr.
Strasse, PLZ, Ort

Ausführungskontrolle durch gleiche Person

Art der Lüftung (vgl. Rückseite)

Es ist eine der folgenden Ausführungen unter Beachtung der nachstehenden Auflagen zu bezeichnen:

- Natürliche Lüftung: **Abschnitt A ausfüllen**
 Mechanische Lüftung: **Abschnitt B ausfüllen**

Einstellräume für Motor-Fahrzeuge sind so zu belüften, dass keine schädlichen Abgaskonzentrationen entstehen können; nötigenfalls sind künstliche Belüftungen einzurichten (§ 37 BBV I, Anhang 2.31 BBV I)

Abschnitt A: Natürliche Lüftung

Anforderungen nach SWKI Richtlinie VA 103-01, Kapitel 2.5.1 (Anforderungen an die Öffnungen,...) sind erfüllt. Ja Nein
Keine Öffnungen in der Nähe von Fenstern und Sitzplätzen (Schall- und Geruchsbelästigung) Ja Nein
Mehr als 12 Wagen pro Stunde (SWKI, Kapitel 3.4) Ja Nein
Falls Ja CO-Überwachung

Abschnitt B: Mechanische Lüftung

Anforderungen nach SWKI Richtlinie VA 103-01, Kapitel 2.5.2 (vgl. Rückseite)
Aussenluft-Nachströmung gewährleistet Ja Nein
Falls Nein Mechanische Zuluft mind. 1 m³/(h m²) Bodenfläche
Mehr als 12 Wagen pro Stunde (SWKI, Kapitel 3.4) Ja Nein
Falls Ja CO-Überwachung
Fortluft über Dach Ja Nein
Falls Nein Der Abstand zwischen der Ausblasstelle und Gebäuden beträgt mindestens 10 m, bei «grossen Gebäuden» mindestens 15 m (gemäss SWKI, Kapitel 2.6.6).

Beilagen/ Bemerkungen

Unterschriften

Ort Ort
Datum Datum

Projektverfasser/in

Nachweisprüfung Private Kontrolle
(Die Vollständigkeit und die Richtigkeit wird bescheinigt)

